



Fliedner-Verein Kassel e.V.
Theodor-Fliedner-Str. 12
34121 Kassel
www.fliednerverein-kassel.de

Sparda-Bank Hessen
IBAN: DE88 5009 0500 0001 7747 02

Satzung des Fliedner-Vereins Kassel e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Fliedner-Verein-Kassel e.V.“. Sein Sitz ist in Kassel.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Fürsorge für Inhaftierte

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Das Vereinsvermögen

Die Mittel, die dem Verein zur Durchführung der in § 2 bestimmten Zwecke zur Verfügung stehen, sind Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuwendungen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

Bis zum Betrag von jeweils 100,--€ entscheidet der Geschäftsführer selbständig.

Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.



§ 4

Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss eines Mitglieds

Mitglied kann jede volljährige natürliche Person, juristische Person oder Vereinigung aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er teilt die Entscheidung schriftlich mit.

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens bis zum 30. September jeden Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Das Geschäftsjahr gilt gleich dem Kalenderjahr. Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen, das Ansehen des Vereins verletzen oder seine Belange gefährden, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung zum Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Die Entgegennahme des
 - a) Geschäftsberichtes
 - b) Kassenberichtes
 - c) Berichtes über die Jahresrechnung.
2. Die Entlastung des Vorstandes nach Anhörung.
3. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen und den etwaigen Beschluss über die Auflösung des Vereins zu fällen.
4. Die Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre. Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, sowie mindestens drei Beisitzer.

Die Mitgliederversammlung kann ein besonders verdientes Mitglied durch dessen Ernennung zum „Ehrenmitglied auf Lebenszeit“ auszeichnen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, und zwar möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres zusammen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.



Fliedner-Verein Kassel e.V.
Theodor-Fliedner-Str. 12
34121 Kassel
www.fliednerverein-kassel.de

Sparda-Bank Hessen
IBAN: DE88 5009 0500 0001 7747 02

Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung oder seines/ihres Wegfalls von seinem/ihren Stellvertreter/in einberufen und geleitet.

Die Einberufungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht in späteren §§ eine andere Bestimmung getroffen wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.

Falls eine Versammlung von weniger als zehn Mitgliedern besucht ist, muß eine neue Versammlung einberufen werden, die gleichgültig der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.



Fliedner-Verein Kassel e.V.
Theodor-Fliedner-Str. 12
34121 Kassel
www.fliednerverein-kassel.de

Sparda-Bank Hessen
IBAN: DE88 5009 0500 0001 7747 02

§ 6

Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Er wird jeweils auf zwei Jahre gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet. Jedoch führen die Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt solange weiter, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es notwendig ist. Er wird von der/dem Vorsitzenden schriftlich zu seinen Sitzungen eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen unter Beifügung der Tagesordnung. Über die Sitzungen werden Niederschriften angefertigt, die von der/dem Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand bestellt eine/n Geschäftsführer/in, die/der im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied vertreten wird.

§ 7

Beschlüsse über Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Bei einer Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen die Vereinsmitglieder mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingeladen werden unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung des bisherigen und des vorgesehenen neuen Satzungstextes.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für die bisherigen Zwecke des Fliedner-Vereins e.V. zu verwenden hat.

**Aktualisierte Satzung des Fliedner-Verein Kassel e.V.
mit Wirksamkeit vom 26.03.2015
Eintragung beim Amtsgericht Kassel -Registergericht- am 26.04.2015
Nummer 85 VR 961**